

**Ordnung für das strukturierte Promotionsprogramm  
(Promotionsstudiengang) "American Studies"  
an der Universität Heidelberg**

vom 22. Juni 2006

- § 1 Zweck dieser Ordnung**
- § 2 Ziel des Promotionsprogrammes, Akademischer Grad**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsprogramm**
- § 4 Bewerbung und Zulassungsverfahren**
- § 5 Auswahlverfahren**
- § 6 Zulassung zum Promotionsprogramm**
- § 7 Regelstudienzeit**
- § 8 Lehrprogramm und Betreuung**
- § 9 Studienleistungen, Wiederholungen**
- § 10 Urkunde und Zeugnis**
- § 11 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Studienablaufplan**

- § 1 Zweck dieser Ordnung**
  - (1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für das Promotionsprogramm "American Studies".
  - (2) Sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
- § 2 Ziel des Promotionsprogrammes, Akademischer Grad**
  - (1) Das Promotionsprogramm soll in einer forschungsorientierten Zusatzausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die dazu befähigen wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen aus dem Bereich der American Studies selbständig und erfolgreich zu bearbeiten.
  - (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsprogrammes wird der akademische Grad "Doktor der Philosophie (Dr. phil.)" verliehen. Auf Wunsch kann stattdessen auch der Grad "Doctor of Philosophy (Ph.D.)" verliehen werden.
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsprogramm**

- (1) Zum Promotionsprogramm können nur Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen werden, die
- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erfüllen;
  - b) spezifische Qualifikationen auf dem Gebiet der American Studies aufweisen;
  - c) ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen können.
- (2) Der Nachweis zu Abs. 1 b) erfolgt i.d.R. durch
- den Abschluss des Master of American Studies an der Universität Heidelberg oder
  - Bescheinigungen einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen, anhand derer die Qualifikation überprüft werden kann.
- Der Nachweis zu Abs. 1 c) erfolgt wahlweise durch
- Englisch als Muttersprache oder
  - Schul- oder Hochschulausbildung in einem englischsprachigen Land oder
  - den Abschluss des Master of American Studies an der Universität Heidelberg oder
  - ein abgeschlossenes Magister- oder Master-Studium oder vergleichbares Niveau der Anglistik/Amerikanistik oder
  - TOEFL oder einen vergleichbaren Test des Englischen als Fremdsprache gemäß den jeweiligen, aktuellen Anforderungen des DAAD
- (3) In das Promotionsprogramm werden jährlich höchstens 30 Doktoranden und Doktorandinnen aufgenommen. Soweit es mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung und Auswahl nach den Kriterien von § 5.

#### **§ 4 Bewerbung und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Bewerbung für das Promotionsprogramm "American Studies" ist bis zum 30. Mai eines jeden Jahres für das folgende Wintersemester an das Heidelberg Center for American Studies (HCA) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf mit Foto und Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;

- 
- eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazu gehörenden Listen mit Einzelnoten;
  - amtlich beglaubigte Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörenden Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder Jahr;
  - Nachweis der englischen Sprachkenntnisse;
  - zwei Gutachten von Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, die die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin bestätigen;
  - ein aussagekräftiges Exposé zum beabsichtigten Promotionsprojekt von maximal 15 Seiten (Schriftgröße 12, 1,5 Zeilenabstand, 6 cm Rand insgesamt). Das Exposé soll die Qualität und die Realisierbarkeit des Dissertationsprojektes im vorgegebenen Zeitrahmen demonstrieren sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Im Einzelnen soll das Exposé folgende Punkte beinhalten:
    - die Fragestellung des Promotionsvorhabens;
    - einen Überblick über den Stand der Forschung;
    - eine Darstellung des Forschungsdesiderats;
    - eine Begründung der verwendeten theoretischen und methodischen Ansätze;
    - einen Überblick über den zu bearbeitenden Quellenbestand;
    - einen Zeitplan einschließlich der zu erwartenden Forschungs- und Archivreisen;
    - eine Versicherung, dass das Exposé nur mittels der im Exposé genannten Hilfsmittel verfasst wurde und sinngemäß oder wörtlich übernommene Zitate als solche kenntlich gemacht wurden. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Ressourcen aus dem Internet;
  - eine Absichtserklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin der Universität Heidelberg, der sich zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen des Promotionsprogrammes "American Studies" bereit erklärt.
- (2) Über die Aufnahme in das Promotionsprogramm entscheidet der Promotions- und Zulassungsausschuss American Studies. Diesem gehören an: der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät als Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Vertretung, der Direktor bzw. die Direktorin des Heidelberg Center for American Studies, die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Philosophischen und der Neuphilologischen Fakultät im Direktorium des HCA sowie zwei weitere im Bereich der "American Studies" tätige Mitglieder des Lehrkörpers, die vom Dekan bzw. der Dekanin der Philosophischen Fakultät benannt werden. Als beratende Mitglieder treten der Leiter bzw. die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes der Universität Heidelberg und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des HCA oder eine bestellte Vertretung hinzu.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Über die Zulassung wird vom Promotions- und Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen aufgrund folgender Kriterien eine Rangfolge entsprechend dem Grad der Qualifikation erstellt:
  - a) Universitäre Leistungen / Studienleistungen: max. 10 Punkte
  - b) Qualität des eingereichten Exposés: max. 10 Punkte
  - c) Auslandserfahrung und englische Sprachkenntnisse: max. 10 Punkte
  - d) Sonstige Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen, Stipendien: max. 10 Punkte.
- (2) Erstellung der Rangfolge:
  - \* Bewertung der Studienleistungen: die Gesamtnote 1 entspricht 10 Punkten, 2 entspricht 7 Punkten, 3 entspricht 4 Punkten, 4 entspricht 1 Punkt; andere und ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz entsprechend umzurechnen.
  - \* Bewertung der übrigen Leistungen: jedes Mitglied des Promotions- und Zulassungsausschusses bewertet die übrigen Leistungen mit jeweils maximal 10 Punkten. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.
  - \* Für die Festlegung der Rangfolge werden alle erreichten Punkte addiert.
  - \* Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## § 6 Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) Die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin im Rahmen des Promotionsprogrammes erfolgt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres durch den Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät.
- (2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin wird durch den Promotions- und Zulassungsausschuss American Studies zunächst vorläufig einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen. Eine endgültige Zuweisung an einen Betreuer bzw. eine Betreuerin sowie einen Zweitbetreuer bzw. eine Zweitbetreuerin erfolgt nach dem Ende des 1. Semesters.

## § 7 Regelstudienzeit

Das Promotionsprogramm umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern, einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der Disputation.

## § 8 Lehrprogramm und Betreuung

- (1) Das dreijährige Promotionsprogramm gliedert sich i.d.R. in die
  - Vorbereitungsphase (1. Jahr)
  - Recherchephase (2. Jahr)
  - Recherche- und Schreibphase (3. Jahr).In Einzelfällen können Recherche- und Schreibphase verkürzt bzw. verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotions- und Zulassungsausschuss American Studies.
- (2) Während der Vorbereitungsphase (1. Jahr), spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Jahres ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
  - Theorie und Methode (2 SWS)
  - Academic Writing (2 SWS)
  - Medienkompetenz und Präsentationstechnik (2 SWS).Die erfolgreiche Teilnahme wird vom jeweiligen Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bescheinigt.
- (3) Während des Promotionsprogrammes ist die Teilnahme an Doktorandenkollegs im Umfang von 12 SWS verpflichtend. Ausnahmen hiervon können bei Abwesenheit wegen notwendiger Recherchearbeiten genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotions- und Zulassungsausschuss American Studies.
- (4) Zu Beginn des 1. Semesters des 1. Studienjahres findet ein Orientierungsgespräch zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin statt, hierbei wird eine verbindliche, schriftlich fixierte Vereinbarung zwischen über das Promotionsthema und den Arbeitsplan getroffen. Diese Vereinbarung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotions- und Zulassungsausschusses American Studies aktenkundig zu machen.
- (5) Die Promovierenden müssen während der Vorbereitungsphase und zu Beginn der Schreibphase die Entwicklung ihrer Forschungsarbeit durch je einen mündlichen Vortrag im Promotionskolleg dokumentieren. Dies kann auch im Rahmen eines Workshops oder einer wissenschaftlichen Tagung geschehen.
- (6) Zu Beginn eines jeden Semesters hat der oder die Promovierende bei dem oder der Vorsitzenden des Promotions- und Zulassungsausschusses American Studies einen Zwischenbericht vorzulegen, der über den Stand des Promotionsprojektes sowie eventuelle Modifikationen der Fragestellung, der Quellengrundlage und des Zeitplans informiert. Auf Grundlage dieses Zwischenberichts findet zu Beginn jedes Semesters ein 30 minütiges Orientierungsgespräch mit dem jeweiligen Betreuer bzw. der Betreuerin statt. Die Er-

gebnisse dieses Orientierungsgespräches werden bei dem oder der Vorsitzenden des Promotions- und Zulassungsausschusses aktenkundig gemacht. Das Orientierungsgespräch kann auch mit dem Zweitbetreuer bzw. der Zweitbetreuerin geführt werden. Der Zweitbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin sollte regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsprojektes informiert werden.

- (7) Das Promotionsprogramm findet größtenteils in englischer Sprache statt.

## **§ 9 Studienleistungen; Wiederholungen**

- (1) Sind in den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen besondere Leistungen zu erbringen, so ist die Art und Dauer dieser Leistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung vom Leiter bzw. der Leiterin bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungen werden nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung.
- (3) Nicht bestandene Leistungen können einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (4) Wird eine Leistung auch bei der Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder kommt der Doktorand bzw. die Doktorandin im Wiederholungsfalle den Verpflichtungen über die Vorlage von Berichten oder aus der getroffenen Zielvereinbarung nicht nach, so kann ihm die Zulassung zum Promotionsprogramm entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotions- und Zulassungsausschuss American Studies.

## **§ 10 Urkunde und Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprogrammes wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ergänzend zur Promotionsurkunde eine Urkunde und ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsprogrammes ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis werden jeweils in englischer und deutscher Sprache ausgefertigt und von dem oder der Vorsitzenden des Promotions- und Zulassungsausschusses American Studies unterzeichnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

**Anlage 1: Studienablaufplan**

(Qualifizierungsphase, sofern nötig)	<b>MAS</b>
<p>1. Jahr (Vorbereitungsphase)</p>	<p><b><u>Wintersemester</u></b></p> <p>Orientierungsgespräch: Rahmenvereinbarung</p> <p style="padding-left: 40px;">Theorie und Methode (2 SWS)</p> <p style="padding-left: 40px;">Academic Writing (2 SWS)</p> <p style="padding-left: 40px;">Promotionskolleg (2 SWS)</p> <p>Zwischenbericht</p> <p><b><u>Sommersemester</u></b></p> <p style="padding-left: 40px;">Orientierungsgespräch</p> <p style="padding-left: 40px;">Medienkompetenz/Präsentationstechnik (2 SWS)</p> <p style="padding-left: 40px;">Promotionskolleg (2 SWS)</p> <p>Zwischenbericht</p>
<p>2. Jahr (Recherchephase)</p>	<p><b><u>Wintersemester</u></b></p> <p>Orientierungsgespräch</p> <p>Promotionskolleg (2 SWS). Teilnahme ist während Archiv- und Forschungsreisen nicht verbindlich.</p> <p>Zwischenbericht</p> <p><b><u>Sommersemester</u></b></p> <p>Orientierungsgespräch</p> <p>Promotionskolleg (2 SWS)</p> <p>Zwischenbericht</p>

<p>3. Jahr (und jedes weitere Jahr)</p> <p>(Recherche- und Schreibphase)</p>	<p><b><u>Wintersemester</u></b></p> <p>Orientierungsgespräch</p> <p>Promotionskolleg (2 SWS),</p> <p>Zwischenbericht</p> <p><b><u>Sommersemester</u></b></p> <p>Orientierungsgespräch</p> <p>Promotionskolleg</p> <p><b>Abgabe der Dissertation, Disputation</b></p>

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, Seite 396